

**Taekwon-Do und Selbstverteidigung Nord
(TSN)
Geschäftsordnung des Vorstandes und der Fachausschüsse**

§1 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Sie sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser vom Vorstand bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest der erste oder zweite Vorsitzende, sowie zwei weitere Vorstandmitglieder anwesend sind. Für die Einberufung sowie die Beschlussfassung kann auch das Umlaufverfahren mittels elektronischer Medien gewählt werden.

§ 2 Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende hat den Verband nach außen und innen zu repräsentieren, verantwortlich zu leiten und bei gerichtlichen Belangen zu vertreten. Bei Abstimmungen im Vorstand hat er volles Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme, zudem hat er bei allen Beschlüssen ein Vetorecht. Er vertritt im Bedarfsfalle den Kassenswart.

§ 3 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in allen Aufgabenbereichen und ist im Verhinderungsfalle verpflichtet, dessen Aufgaben und Rechte zu übernehmen. Bei Abstimmungen im Vorstand hat er volles Stimmrecht, bei Stimmgleichheit und gleichzeitiger Abwesenheit des ersten Vorsitzenden entscheidet seine Stimme. Zudem erhält er bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden dessen Vetorecht.

§ 4 Der Kassenswart

Der Kassenswart verwaltet den gesamten finanziellen Bereich, der die Kassenführung und die banküblichen Arbeiten umfasst. Er erarbeitet außerdem Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnungen. Bei Abstimmungen im Vorstand hat er volles Stimmrecht

§ 5 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt Protokolle über sämtliche Sitzungen, setzt Schreiben auf, ist für die Archivierung aller Schriftstücke verantwortlich und führt Listen (Mitgliederlisten usw.). Bei Abstimmungen im Vorstand hat er volles Stimmrecht

§ 5 Der / Die Beisitzer

Beisitzer nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und haben beratende Funktion. Bei Abstimmungen im Vorstand haben sie volles Stimmrecht. Bei bedarf unterstützen sie die anderen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben.

§ 7 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse sollen aus jeweils ein bis drei Mitgliedern bestehen. Sie werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und von ihm entlassen. Der Vorsitzende eines Fachausschusses wird Obmann genannt, er wird vom Fachausschuss intern bestimmt. Mitglieder von Fachausschüssen sind keine Mitglieder des Vorstandes und dürfen nur nach vorheriger Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht.

§ 8 Fachausschuss für Prüfungswesen

Der Fachausschuss für Prüfungswesen hat die Aufgabe die Prüfungsordnung des Verbands zu erarbeiten sowie etwaige Änderungen vorzubereiten. Ferner ist er für die Organisation und Durchführung von Prüfungen verantwortlich. Er soll zudem eine Ordnung zur Ausbildung und zur Lizenzvergabe von Prüfern erarbeiten und dem Vorstand vorlegen.

§ 9 Fachausschuss für technische Ausführung

Der Fachausschuss für technische Ausführung befasst sich mit Taekwon-Do fachspezifischen Fragen. Er soll vor allem bei Hyongs und Einschrittkampf für den Verband einheitliche Ausführungen erarbeiten. Zudem soll er eine einheitliche Fachsprache für den Verband erarbeiten. Nach Absprache mit dem Vorstand, soll er regelmäßige Lehrgänge für Trainer und Hilfstrainer organisieren, um seine Ergebnisse zu vermitteln.

§ 10 Fachausschuss für Material

Der Fachausschuss für Material ist für die Beschaffung und Verwaltung aller Materialien, die für die Ausübung der Verbandsaktivitäten notwendig sind, zuständig. An ihn sollen zudem alle Bestellungen für Doboks, Gürtel usw. aller Vereine gerichtet werden, um für ein einheitliches Auftreten zu sorgen.

§ 11 Fachausschuss für Kampfrichterwesen

Der Fachausschuss für Kampfrichterwesen hat die Aufgabe die Wettkampfordnung des Verbandes zu erarbeiten sowie etwaige Änderungen vorzubereiten. Er ist ferner für die Ausbildung von Kampf- und Punktrichtern zuständig und steht diesen vor. Bei Turnieren ist der Kampfrichter-Obmann der Vorsitzende des Protestkomitees. Er kann außerdem mit der Organisation und Ausrichtung von Wettkämpfen betraut werden.

§ 12 Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit Vertretern der Presse, sowie für den Auftritt des Verbands im Internet und Sozialen Medien.

§ 13 Meister-Rat

Meister-Rat-Sitzungen finden unregelmäßig nach Bedarf statt. Sie werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen, zudem kann jedes Mitglied des Meister-Rates eine Sitzung beim Vorstand beantragen. Meister-Rat-Sitzungen sind zu protokollieren. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser vom Meister-Rat bestimmt. Nur Meister-Rat- und Vorstandsmitglieder können

an Sitzungen des Meister-Rates teilnehmen. Der Vorstandsvorsitzende hat auch den Vorsitz über den Meister-Rat. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Meister-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Meister-Rat entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Für die Einberufung sowie die Beschlussfassung kann auch das Umlaufverfahren mittels elektronischer Medien gewählt werden. Der Meister-Rat macht dem Vorstand Vorschläge für die Bildung und Besetzung von Posten oder Fachausschüssen. Er kann Initiativanträge an den Vorstand stellen, der dann über diese entscheidet und sie ggf. an die zuständigen Fachausschüsse weiterleitet. Meister-Rats-Mitglieder haben die Aufgabe, das Taekwon-Do zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie beraten den Vorstand, Schulleiter, sportliche Leiter und Trainer in organisatorischen und technischen Fragen.